



Freitag, 15. November 2024

Jahrgang 53

Ausgabe 46/2024

Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 1,25 Euro

Wochenzeitung für **Crumstadt** **Erfelden** **Goddelau** **Leeheim** **Wolfskehlen**

LAIENSPIELGRUPPE  LEEHEIM 1979 E.V.

NUSSKNACKER & ZUCKERFEE

Ein musikalisches Märchen
gespielt von Kindern für Kinder



**23. & 24.
NOV 2024**
Einlass: 16.30 Uhr
Beginn: 17.00 Uhr

HEINRICH-BONN-HALLE
LEEHEIM
VORVERKAUF: 8€
Galpam Tankstelle Leeheim
Geinsheimer Straße 2
69560 Riedstadt
ABENDKASSE: 10€

WWW.LSG-LEEHEIM.DE FACEBOOK.COM/LAIENSPIELGRUPPELEEHEIM

Diese Preise sind der
Wahnsinn!
Jetzt **günstig drucken**
online

Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!

LW **LW-FLYERDRUCK.DE**
Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

RIED-TAXI
06158-5252

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

Sperrmüll auf Abruf

Sperrmüll-Hotline des AWV ... 06258 9999 219

Anmeldung und weitere Infos unter
<https://www.awv-gg.de/sperrmuellanmeldung/>

Öffnungszeiten

Rathaus

Hauptverwaltung Goddelau:

Rathausplatz 1 (Tel. 181-0 / Fax 181-100)

montags	07.30 - 12.00 Uhr
dienstags	07.00 - 12.00 Uhr
mittwochs	07.30 - 12.00 Uhr
donnerstags	07.30 - 12.00 Uhr
	14.00 - 18.00 Uhr
freitags	07.30 - 12.00 Uhr

In Einzelfällen können - über diese regelmäßigen Öffnungszeiten hinaus - Termine (werktags bis maximal 20.00 Uhr) vereinbart werden.

Besonders einfach können Termine online über www.riedstadt.de vereinbart werden.

Schutzleute vor Ort

Büro der Polizei im Rathaus Goddelau, Eingang Bahnhofstraße

dienstags	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Termine außerhalb der festen Sprechzeiten können vereinbart werden: Telefon: 0172 6571595

Wertstoffhöfe

Erfelden, außerhalb Nähe Kläranlage (Richtung Leeheim)

mittwochs	15.00 - 18.00 Uhr
samstags	09.00 - 13.00 Uhr

Wertstoffhof Stockstadt am Rhein

Odenwaldring 37, 64589 Stockstadt am Rhein

Öffnungszeiten:

Montag	14:00 - 18:00 Uhr
Dienstag	15:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	14:00 - 18:00 Uhr
Freitag	13:00 - 18:00 Uhr
Samstag	08:30 - 12:30 Uhr

Heimatemuseen

Büchnerhaus Goddelau

Weidstr. 9

Kontakt: Museumsleiter Peter Brunner

Telefon: 1886596 E-Mail: p.brunner@buechnerfindetstatt.de

Betreiber: BüchnerFindetStatt

Öffnungszeiten: Donnerstag bis Sonntag sowie an Feiertagen

von 13:00 bis 17:00 Uhr (November bis März)

von 14:00 bis 18:00 Uhr (April bis Oktober)

Weihnachten und Silvester/Neujahr geschlossen.

3 Wochen Schließung während der Sommerferien

Eintritt frei!

Philip-Schäfer-Museum Erfelden

Wilhelm-Leuschner-Straße 28

Kontakt: Museumsleiter Alexander Reichard (Tel. 9179999 oder 0179 7838912)

Öffnungszeiten: jeden 1. und 3. Sonntag im Monat von 10:00 bis 11:45 Uhr sowie nach Vereinbarung.

Heimatemuseum Leeheim

Backhausstraße 8

Kontakt: Wolfgang Grimm (Tel. 0151 17298985)

Öffnungszeiten: jeden 1. und 3. Sonntag im Monat von 10:00 bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung.

Heimatemuseum Wolfskehlen

Groß-Gerauer-Straße 1 (neben der Kirche)

Kontakt: Museumsleiter Werner Stoll (Tel. 73696)

Öffnungszeiten: jeden 1. Sonntag im Monat von 10:00 bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung.

Stadtbüchereien

Stadtteilbücherei Crumstadt

Poppenheimer Straße 1 (Tel. 06158 985313)

dienstags	10:00 - 12:00 Uhr
donnerstags	16:00 - 18:00 Uhr

Stadtteilbücherei Erfelden

Wilhelm-Leuschner-Straße 21 a

Nebengebäude Stiftung Soziale Gemeinschaft Riedstadt (Tel. 06158 915513)

montags	10:00 - 12:00 Uhr
dienstags	15:00 - 17:00 Uhr
mittwochs	16:00 - 18:00 Uhr

Georg-Büchner-Bücherei Goddelau

Rathausplatz 1 (Tel. 06158 181-118)

montags	16:00 - 18:00 Uhr
donnerstags	16:00 - 18:00 Uhr

Katholische Öffentliche Bücherei der Pfarrgemeinde

St. Bonifatius mit St. Alban, Friedrichstraße 11, Goddelau

sonntags	10:30 - 10:55 Uhr
	12:00 - 12:30 Uhr
dienstags	16:30 - 17:30 Uhr

Stadtteilbücherei Leeheim

Kirchstraße 12 (Tel. 06158 975513)

dienstags	10:00 - 12:00 Uhr
donnerstags	16:00 - 18:00 Uhr

Stadtteilbücherei Wolfskehlen

Gernsheimer Straße (Tel. 06158 975525)

dienstags	16:00 - 18:00 Uhr
mittwochs	15:00 - 17:00 Uhr
donnerstags	10:00 - 12:00 Uhr

Bereitschaftsdienste

Ärztliche Notdienstzentrale

Ärztliche Notdienstzentrale Ried

Die ärztliche Notdienstzentrale Ried im Philippphospital (K 154 Richtung Stockstadt) ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

- montags, dienstags und donnerstags von 19:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- mittwochs ab 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- an Wochenenden von Freitag, 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr, Samstag und Sonntag jeweils von 8:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Notdienstzentrale Tel.: 116 117

Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Telefonnummer 116 117 zu erfragen.

Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

1. Über die Internetseite www.apothekerkammer.de/notdienst.htm
2. Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)

Amtliche Bekanntmachungen

Offenlegung von Protokollen

Die Niederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 12. September 2024 liegt vom 18. bis 22. November 2024 bei der Stadtverwaltung Riedstadt, Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, Parlamentsbüro, Zimmer Nr. 201 (2. Obergeschoss), zur Einsichtnahme offen aus.

Die Protokolle aus den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung Riedstadts finden Sie zum Nachlesen auch auf der Homepage der Stadt (www.riedstadt.de) in der Rubrik „Politik“ im Ratsinformationssystem.

Verwaltungskostensatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Büchnerstadt Riedstadt hat in ihrer Sitzung am 07.11.2024 diese Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der **Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93),**

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des **Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582),** in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, § 2 Abs. 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. I S. 330).**

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Die Stadt erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt.

§ 5

Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6

Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7

Billigkeitsregelung

Die Stadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8

Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Euro
1	Gebühren		
11	Auskünfte, Akteneinsicht, Rücksendung		
110	§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungskostensatzung ist auf die Gebührennummer der Untergruppe 11 und 12 nicht anzuwenden.		
111	Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit sie nicht aus Registern oder Dateien erteilt werden.		gebührenfrei
1111	Schriftliche Auskünfte - auch bei Herausgabe von Abschriften		30,00 - 300,00
1112	Schriftliche Auskünfte bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insb. wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen.		60,00 - 600,00
1113	Amtshandlungen, die die Verwaltung auf Veranlassung bzw. im Interesse Einzelner vornimmt	Nach Zeitaufwand	s. § 8 Abs. 2
112	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind oder deren Verfahren abgeschlossen ist.		30,00 - 1.000,00
1121	Wie Nr. 112, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss.	nach Zeitaufwand	s. § 8 Abs. 2
1122	Zuschlag zu Nr. 112 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern usw.	je Akte, Kartei, Buch etc.	12,00
1123	Zuschlag zu Nr. 112 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	je Sendung	15,00
113	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	je Sendung	15,00
114	Rücksendung unvollständiger Antragsunterlagen		10,00 € - 100,00
12	Beglaubigungen		
121	Beglaubigungen einer Unterschrift		7,00
122	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw.,		
1221	die bei der Stadt hergestellt worden sind	je Urkunde	6,00
1222	in anderen Fällen,		

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Euro
12221	Urkunde, die aus 1 bis 10 Seiten besteht		7,00
12222	Urkunde, die aus mehr als 10 Seiten besteht	je Seite	0,60
13	Widerspruchsgebühren		
131	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist mindestens höchstens	nach Zeitaufwand	80,00 5.000,00
132	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist mindestens höchstens	nach Zeitaufwand	40,00 2.500,00
14	Besondere Verwaltungskosten		
141	Bau- und Grundstücksangelegenheiten		
1411	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufrechtes.	je Kaufvertrag	80,00
14111	je zusätzliches Grundstück		40,00
1412	Erteilung von Lösungsbeihilfen, Rangrücktritts-erklärungen		40,00
1413	Schriftliche Auskunft über den Erschließungszustand sowie Erschließungs- und Anschlussbeiträge	je Auskunft	65,00
1414	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach Anlage 2 zu § 63 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3, die zum vorzeitigen Baubeginn berechtigt	je Mitteilung	100,00
1415	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 64 Abs. 4 HBO, dass auf die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens verzichtet und keine vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB bei der Bauaufsicht beantragt wird.	je Mitteilung	100,00 €
1416	Entscheidungen über Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften nach § 91 HBO bei genehmigungsfreien Vorhaben (§ 63 HBO) und Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans, einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder von den Regelungen der Bau-nutzungsverordnung, wenn der Gegenstand der Abweichungsentscheidung ausschließlich die §§ 63 und 91 HBO betrifft.	je Mitteilung	150,00
1417	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen einer Satzung nach § 172 Abs. 1 BauGB und § 22 BauGB (Negativ-Bescheinigung) bei Neubildung von Wohnungseigentum nach dem § 8 Wohnungseigen-tumsgesetz.	je Mitteilung	50,00
1418	Bescheinigungen für die Neuzuteilung und Änderung von Hausnummern auf Antrag.	je Mitteilung	30,00

1419	Gestattungsverträge gemeindeeigener Feldwege. Betrifft das Verlegen von Leitungen/Kabel, das Anlegen von Probenahmebrunnen, Probebohrungen u. ä. sowie für das Befahren der Feldwege für Baumaßnahmen.	nach Größe der Maßnahme	250,00 bis 400,00
1420	Zustimmungen für Anträge der Versorger. Versorger sollen für Bau-maßnahmen Anträge mit Beschreibung und Planun-terlagen stellen, wie es in den Konzessionsverträgen festgelegt ist. Hierüber wird dann eine Zustimmung in Briefform mit den Vorgaben und Auflagen der Stadt Riedstadt erteilt.	je Zustim-mungsertei-lung	50,00
142	Grundstücksentwässerung		
Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Euro
1421	Genehmigung eines Antra-ges auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentli-che Abwasseranlage		
14211	Erweiterung	je Anschluss	150,00
14212	Wohnbebauung (Neubau)	je Anschluss	300,00
14213	Gewerbe	je Anschluss	600,00
1422	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasser-anlage. Kosten der Untersuchungs-stelle sind gesondert als Auslagen zu erheben.	nach Zeitaufwand	s. § 8 Abs. 2
1423	Antragsbearbeitung zur Erstellung eines zusätzli-chen Neuanschlusses an die öffentliche Kanalisation		120,00
1424	Bearbeitung unvollständiger Entwässerungsgesuche	nach Zeitaufwand	s. § 8 Abs. 2
1425	Erteilung einer Einleitge-nehmigung für Spülwasser aus Brunnenbohrungen (z.B. Wärmepumpen, etc.) inkl. Einleitung in die Kanalisation	je Antrag	90,00
143	Steuerverwaltung		
1431	Fotokopien oder Ausdrucke von Einheitswertbescheiden, Abgaben, Anlieger- oder Gewerbesteuerbescheiden u.a., die auf Antrag des Kos-tenschuldners ausgefertigt wurden		8,00
14311	jedes weitere Jahr		3,00
1432	Ersatzausgabe Hundesteuer-marke		10,00
144	Bauordnungsrecht		
1441	Maßnahmen nach dem HessWoAufG		
14411	Für Anordnungen nach §§ 3, 4 HessWoAufG - pro Wohnraum - pro Wohnung - in Fällen mit besonderem Aufwand pro Wohnraum - in Fällen mit besonderem Aufwand pro Wohnung		60,00 220,00 140,00 350,00
14412	Für Anordnungen nach § 9 HessWoAufG - pro Gebäude, Außenanlage - in Fällen mit besonderem Aufwand		220,00 350,00
14413	Ortsbesichtigungen zu Handlungen nach Nr. 14511 u. 14512. Auslagen werden gesondert berechnet.	je Besichtigung	50,00
15	Sonstige Verwaltungstätigkeiten		

151	Verwahrungen		
1511	Verwahrung von Gegenständen in einem Raum oder auf einem Gelände der Stadt; bei nach dem Hessischen Straßengesetz beschlagnahmten Gegenständen		
15111	ein Fahrrad oder ein Fahrrad mit Hilfsmotor	je Tag	1,75
15112	ein Kraftrad	je Tag	3,50
15113	ein Personenkraftwagen, ein Lastkraftwagen bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht, ein Anhänger mit einer Achse oder eine Zugmaschine	je Tag	6,80
15114	ein Lastkraftwagen über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht, ein Omnibus, eine Sattelzugmaschine oder ein Anhänger mit zwei Achsen	je Tag	11,00
15115	ein Motor- oder Segelboot	je Tag	6,80
15116	ein sonstiges Wasserfahrzeug	je Tag	3,50
15117	Altkleidercontainer, Alt-schuhcontainer, etc.	je Tag	5,00
15118	sonstige Sachen	je Tag und je 0,5 qm Stellfläche	0,80
1512	Die Mindestgebühr je gebührenpflichtige Verwahrung beträgt		18,00

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Euro
1513	Die Verwahrung einer sonstigen Sache im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Versammlungen, wenn die Verwahrung nur einen geringen Verwaltungsaufwand verursacht		gebührenfrei
152	Zustellung und Bekanntmachung		
1521	Zustellung durch Gemeindebedienstete mit Empfangsbekanntnis	je Zustellungsauftrag	6,00
1522	Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen	je Bekanntmachung	6,00
153	Zuschläge		
1531	Zuschlag für Amtshandlungen nach dem Verwaltungskostenverzeichnis, die auf Veranlassung der antragstellenden Person		
15311	außerhalb der regulären Dienstzeit vorgenommen werden	Zuschlag	50 v. H.
15312	eilig oder bevorzugt zu bearbeiten sind	Zuschlag	50 v. H.
15313	verspätet (insb. nach Beginn) vorgenommen werden	Zuschlag	100 v. H.
2	Auslagen		
21	Schreibauslagen, Kopien, Fotos		
211	Abschriften, - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden		
2111	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache	je Seite DIN A4	8,00
2112	in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand	s. § 8 Abs. 2
212	Anfertigen von Kopien bis DIN A3, - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung	je Seite	0,50

2121	Anfertigen von Kopien ab DIN A3, - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung	je Seite	1,00
213	Anfertigen von Fotos, - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung	je Foto	2,00
22	Kraftfahrzeuge		
221	Benutzung eines Personenkraftwagens	je km	1,00

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über eine Viertelstunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

- (1) für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte
- (2) je Viertelstunde 22,25 EUR
- (3) für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte
- (4) je Viertelstunde 18,25 EUR
- (5) für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde 14,50 EUR

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.
Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 30,00 EUR erhoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Riedstadt vom 22. Mai 2014 außer Kraft.

Riedstadt, den 09.11.2024
Der Magistrat
der Stadt Riedstadt
Marcus Kretschmann
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Riedstadt

über die Fern-/Nahwärmeversorgung des Baugebietes „Am hohen Weg“, im Stadtteil Goddelau

Aufgrund der §§ 5, 19 Abs. 2 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I Satz 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Nr. 1 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt in der Sitzung am 07. November 2024 folgende Satzung über die Nutzung von Fernwärme im Gebiet der Stadt Riedstadt beschlossen:

- 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Riedstadt über die Fern-/Nahwärmeversorgung des Baugebietes „Am hohen Weg“, im Stadtteil Goddelau**
- § 2 Allgemeines - erhält folgende Anpassung:**

1. Die Norddeutsche Energieagentur für Industrie und Gewerbe GmbH (NEA), Hamburg bzw. ihre Rechtsnachfolge betreibt für Teile des Gemeindegebietes eine Fern-/Nahwärmeversorgung, die mit Wärme aus dem Blockheizkraftwerk des Philipphospitals gespeist wird. Sie ist mit der Aufgabe der Fern-/Nahwärmeversorgung beauftragt.

§ 6 Anwendungsbereich - erhält folgende Anpassung:

3. Die in dieser Satzung erlassenen Vorschriften gelten nicht für Gebäude und Gebäudegruppen, deren Heizenergiebedarf, berechnet nach dem Verfahren „Heizenergie im Hochbau - Leitfaden für energiebewusste Gebäudeplanung“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit unter 20 kWh pro qm und Jahr (Passivhaus) liegt.

§ 7 Ausnahmeregelung - erhält folgende Anpassung:

Vor dem 21. Juni 2001 errichtete Gebäude sind vom Anschluss- und Benutzungszwang ausgenommen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten - erhält folgende Anpassung:

Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 Hessische Bauordnung handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 8 Nr. 1 der Satzung feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe zum Betrieb von dezentralen Feuerstätten zur Beheizung und Warmwasserbereitung verwendet,
- entgegen § 8 Nr. 2 der Satzung elektrische Energie zur Beheizung und Warmwasserbereitung in stationären Systemen benutzt.

Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 86 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Bauordnung mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten - erhält folgende Anpassung:

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft

DER MAGISTRAT
DER STRADT RIEDSTADT
Riedstadt, 11.11.2024
Marcus Kretschmann
- Bürgermeister -

Irish Folk Live-Konzert mit Whisky-Tasting
Veranstalter: SV Crumstadt - Abteilung KIS
Ort: Volkshaus Crumstadt

Friedrich-Ebert-Str. 21, 64560 Riedstadt

Samstag, 16. November 2024

14:00 Uhr

Spinnstubennachmittag

Veranstalter: Heimat- und Geschichtsverein Wolfskehlen e.V.

Ort: Heimatmuseum Wolfskehlen

Groß-Gerauer Straße 1, 64560 Riedstadt

19:00 Uhr

Musikzug Konzert

Veranstalter: Musikzug des FC Germania Leeheim

Ort: Heinrich-Bonn-Halle Leeheim

An der Sporthalle 3, 64560 Riedstadt

Mittwoch, 20. November 2024

19:00 Uhr

Bitt-Gottesdienst für den Frieden

Veranstalter: Ev. Kirchengemeinde Goddelau

Ort: Evangelische Kirche Goddelau

Starkenburger Straße 34, 64560 Riedstadt

Donnerstag, 21. November 2024

19:00 Uhr

Bürgergespräch Wolfskehlen

Veranstalter: Bürgermeister Marcus Kretschmann

Ort: Pfarrscheune, Evangelische Kirchengemeinde Wolfskehlen

Samstag, 23. November 2024

14:00 Uhr

Reparatur-Café

Veranstalter: Stadt Riedstadt

Ort: Altes Rathaus Crumstadt

Poppenheimer Straße 1, 64560 Riedstadt

17:00 Uhr

Weihnachtsmärchen „Nussknacker und Zuckerfee“ Theater von Kindern für Kinder

Veranstalter: Laienspielgruppe Leeheim e.V.

Ort: Heinrich-Bonn-Halle Leeheim

An der Sporthalle 3, 64560 Riedstadt

17:00 Uhr

Faszination Orgel

Veranstalter: Ev. Kirche Leeheim

Ort: Evangelische Kirche Leeheim

Klappergasse 6, 64560 Riedstadt

Sonntag, 24. November 2024

10:00 Uhr

Gottesdienst mit Totengedenken in Wolfskehlen

Veranstalter: Ev. Kirchengemeinde Wolfkehlen

Ort: Evangelische Kirche Wolfskehlen

Groß-Gerauer Straße 9, 64560 Riedstadt

10:00 Uhr

Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag

Veranstalter: Ev. Kirche Leeheim

Ort: Evangelische Kirche Leeheim

Klappergasse 6, 64560 Riedstadt

14:00 Uhr

Friedhofsandacht mit anschl. Trostkaffee in Wolfskehlen

Veranstalter: Ev. Kirchengemeinde Wolfskehlen

Ort: Friedhof Wolfskehlen

17:00 Uhr

Herbstkonzert „Filmmusik“

Veranstalter: Akkordia '73 Crumstadt e.V.

Ort: Gaststätte „Turnhalle Crumstadt“

Nibelungenstraße 12, 64560 Riedstadt

17:00 Uhr

Weihnachtsmärchen „Nussknacker und Zuckerfee“ Theater von Kindern für Kinder

Veranstalter: Laienspielgruppe Leeheim e.V.

Ort: Heinrich-Bonn-Halle Leeheim

An der Sporthalle 3, 64560 Riedstadt

Die Termine aus dem Riedstädter Veranstaltungskalender finden Sie – ständig aktualisiert – im Internet unter: www.riedstadt.de in der Rubrik „Leben in Riedstadt“. Wenn eine öffentliche Veranstaltung noch in den Kalender auf unserer Homepage aufgenommen und damit zu gegebener Zeit auch hier in den Riedstädter Nachrichten veröffentlicht werden soll, wenden Sie sich bitte an das Pressebüro (Tel. 181-111, E-Mail: presse@riedstadt.de). Vereinsvertreter*innen können die öffentliche Veranstaltung auch selbst online auf der Internetseite eintragen. Den Link zur Meldung einer Veranstaltung finden Sie auf der Seite „Veranstaltungskalender“ ganz oben! Das Gleiche gilt auch

Aus der Polizeiarbeit

POL-DA: Riedstadt / B44: Alkoholtest ergibt 2,26 Promille

Riedstadt (ots) - Ein 38-Jähriger muss sich nach einer Kontrolle in der Nacht zum Sonntag (10.11.) wegen des Fahrens unter Alkoholeinfluss strafrechtlich verantworten. Gegen Mitternacht hatte eine Verkehrsteilnehmerin über Notruf einen auffälligen Autofahrer gemeldet. Sie fuhr ihm über die Bundesstraße 44 bis nach Erfelden hinterher, wo der Autofahrer aus seinem Wagen stieg und schließlich von einer verständigten Polizeistreife überprüft werden konnte. Ein Alkoholtest ergab einen Wert von 2,26 Promille. Er wurde vorläufig festgenommen und zur Blutentnahme auf die Wache gebracht. Hier leiteten die Polizeikräfte ein Verfahren gegen den 38-Jährigen ein.

Riedstadt Panorama

Termine aus dem Veranstaltungskalender

**Für die kommende Woche sind im aktuellen
Veranstaltungskalender folgende Termine notiert:**

Freitag, 15. November 2024

Herbstfest

Veranstalter: Odenwaldklub Goddelau

Ort: Stockstadt

18:00 Uhr

Ausstellungseröffnung „Sauberhafte Aue“

Veranstalter: RhineCleanUp Gruppe Riedstadt

Ort: Umweltbildungszentrum „Schatzinsel Kühkopf“, Hofgut Gunterhausen, Außerhalb 27, Stockstadt am Rhein

19:00 Uhr

„Letzter Atem“ – Krimi-Lesung mit Michael Kibler

Veranstalter: Kulturbüro der Stadt Riedstadt mit freundlicher Unterstützung durch die Volksbank Darmstadt Mainz

Ort: Rathaus Goddelau

Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt

20:00 Uhr